

B e k a n n t m a c h u n g .

(1) Hoher Anordnung zufolge sollen nächst-
künftigen

17. November 1845

1) die Hohe- und Mitteljagd auf den Fluren
des Rittergutes und Dorfes Bobersien,

2) die Niederjagd auf einem Theile des Sol-
ker Reviers,

auf die Zeit von Trinitatis, resp. Egidy 1846,
bis dahin 1858 unter den im Generale vom 4.

Mai 1830 § 3. vorgeschriebenen und den son-
stigen im Termine bekannt zu machenden Be-
dingungen, mit Vorbehalt der Auswahl unter
den Licitanten, an den Meistbietenden verpach-
tet oder nach Befinden auch veräußert werden.

Forstamtswegen werden daher Bietelustige
hierdurch geladen, an diesem Tage Vormittags
10 Uhr an Königl. Amtsstelle zu Hain zu er-
scheinen, ihre Gebote zu eröffnen und gewärtig
zu seyn, daß mit denen, welche die höchsten Ge-
bote behalten werden, bis auf Genehmigung
des Königl. Hohen Finanz-Ministerii der Pacht-
oder nach Befinden Kaufs-Contract abgeschlos-
sen werden wird.

Forstamt Hain, den 17. October 1845.

Graf v. Marschall.

Böttger. Preusker.